

Der für die Abzugsfähigkeit bei der Erbschaftsteuer maßgebliche Umstand, die Verwirklichung des einkommensteuerlich relevanten Tatbestandes, war indes vor dem Tod des Vermächtnisgebers durch die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung noch nicht verwirklicht. Denn es fehlte insoweit noch am den Tatbestand begründenden Zufluss der Ausschüttung. Gewinnanteile und andere Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, deren Ausschüttung von einer Körperschaft beschlossen wird, fließen dem Gläubiger der Kapitalerträge, wenn er – wie die Kläger und zuvor sein Vater – nicht beherrschender Gesellschafter der Gesellschaft ist, erst an dem Tag der Auszahlung zu. Schließlich gebietet der Umstand, dass die Ausschüttung beim Kläger einen Kapitalertragsteuerertrag tatbestandlich verwirklicht und damit eine besondere Form der Erhebung der Einkommensteuer auslöst, nicht, dass deshalb die Erbschaftsteuerbelastung des Klägers sinken müsste.

Quelle: Finanzgericht Münster, Newsletter Dezember 2023

Pflichtangaben auf Kassenbons

Grundsätzlich müssen alle Unternehmer, die Waren oder Dienstleistungen gegen Entgelt an Endverbraucher verkaufen, einer Bonpflicht nachkommen. Es steht dem Unternehmer frei, den Bon in Papierform oder – bei Zustimmung des Kunden – in digitaler Form im PDF-Format anzubieten. Wichtig ist, dass alle Pflichtangaben enthalten sind. Bis 2023 musste der Bon bereits enthalten:

- Name und Anschrift des Unternehmens
- Datum der Ausstellung des Kassenbons
- Menge und Art des gelieferten Gegenstands oder Art und Umfang der erbrachten sonstigen Leistung
- Entgelt und Steuerbetrag sowie Umsatzsteuersatz bzw. Verweis auf eine Steuerbefreiung
- Betrag je Zahlungsart
- Zeitpunkt und Ende der Abrechnung des "Vorgangs"
- Transaktionsnummer
- Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder des Sicherheitsmoduls
- Signaturzähler
- Prüfwert

Zum 1. Januar 2024 zusätzlich verpflichtend:

- Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems
- Seriennummer des Sicherheitsmoduls
- Prüfwert (§ 2 S. 2 Nr. 7 KassenSichV)
- Von der TSE vergebener fortlaufender Signaturzähler

Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) wird ab Herbst 2024 vergeben werden. Damit wird jede wirtschaftlich tätige natürliche Person, jede juristische Person und jede Personenvereinigung jeweils ein einheitliches und dauerhaftes Merkmal zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung in Besteuerungsverfahren erhalten.

Die Vergabe der W-IdNr. erfolgt aus technischen und organisatorischen Gründen in Stufen. Sie setzt sich aus dem Kürzel „DE“ und neun Ziffern zusammen. Ergänzt wird die W-IdNr. durch ein 5-stelliges Unterscheidungsmerkmal für einzelne Tätigkeiten, Betriebe oder Betriebsstätten (Beispiel für eine W-IdNr.: DE123456789-00001).

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer dient zugleich auch als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer nach dem Unternehmensbasisdatenregistergesetz. Das Unternehmensbasisdatenregister ist ein zentrales und ressortübergreifendes Vorhaben zur Verwaltungsdigitalisierung und -modernisierung. Ziel des Basisregisters ist es, Unternehmen von Berichtspflichten zu entlasten, indem Mehrfachmeldungen der Stammdaten an unterschiedliche Register vermieden werden („Once-Only“-Prinzip).

Quelle: BMF

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Einkommensteuer im Jahr 2024: Was ändert sich?

Grundfreibetrag, Unterhaltshöchstbetrag:

Für das Jahr 2024 erhöht sich der Grundfreibetrag auf 11.604 EUR. Durch diese Erhöhung wird Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine geringere Lohnsteuer bezüglich ihrer monatlichen Gehaltszahlungen berechnet. Außerdem wird der Höchstbetrag der abzugsfähigen Unterhaltsleistungen auf die Höhe des Grundfreibetrags angehoben.

Höhere Einkommensgrenzen bei Arbeitnehmer-Sparzulage:

Die Einkommensgrenzen bei der Arbeitnehmer-Sparzulage werden verdoppelt. Sie betragen damit 40.000 EUR für Ledige und 80.000 EUR bei einer Zusammenveranlagung. Dies gilt für die Anlage der vermögenswirksamen Leistungen in Vermögensbeteiligungen (u. a. Investmentfonds) und für die wohnungswirtschaftliche Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen (u. a. Bausparen).

Abschluss der Familienkassenreform:

Kindergeldangelegenheiten werden ab dem 1. Januar 2024 allein durch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit bearbeitet. Die Reform sorgt für eine Beseitigung der Sonderzuständigkeiten von über 8.000 Familienkassen des öffentlichen Dienstes.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Kein privates Veräußerungsgeschäft durch Erbauseinandersetzung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass der entgeltliche Erwerb eines Anteils an einer Erbengemeinschaft nicht zur anteiligen Anschaffung eines zum Gesamthandsvermögen der Erbengemeinschaft gehörenden Grundstücks führt.